

buchhändlerische Interesse auf materielle Grundlagen gestellt ist, hat Victor Masson nie die Opfer gescheut, um alle Werke seines wissenschaftlichen Verlages seinen Autoren, seinem Vaterlande zum Ruhme in mustergültigem Gewande ans Licht zu bringen. Er begann jene in der That durch Geschmac und Sorgfalt bewunderungswürdige Ausstattung seiner Werke, welche in der ganzen Welt beifälliges Staunen erregte und zugleich zur Nachahmung Veranlassung gab. Es entstand aus einem ursprünglich nur für bestimmte Werke berechneten Verhalten eine Gewohnheit, welche nachher nicht wieder aufgegeben wurde; das wissenschaftliche Publicum gewöhnte sich an die überaus sorgsame Art der Ausstattung, sie wurde die Grundlage eines Rufes, wie ihn vor Victor Masson kein Verleger genossen hatte, eines Rufes, der ihm bald aus allen wissenschaftlichen Kreisen Frankreichs die Autoren zuführte.

Es gehört nicht in den Rahmen dieser Zeilen, ausführlich über den ganzen Umfang des Masson'schen Verlages zu berichten; wir wollen hier nur Einzelnes hervorheben; — so gründete Masson die Gazette hebdomadaire de médecine und das große Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales, zwei Unternehmungen, welche in Frankreich auf den Stand der medicinischen Wissenschaft den größten Einfluß geübt haben; — er gründete ferner das Journal de l'agriculture, welches ebenfalls noch heute in hohem Ansehen steht. Es sind im Masson'schen Verlage ferner Werke von den namhaftesten Gelehrten erschienen; wir nennen z. B. Brown-Séguard, Chenu, de Candolle, d'Orbigny, Milne Edwards, Follin, Gavarret, Payer, Pécelet, Belouze et Frémy, Quatrefages, Velpéau &c. In diesem Autoren-Verzeichnisse fehlt ohne Zweifel noch manch schätzbarer Name.

Indem wir uns jeglicher weiteren Ausführung und jeden weiteren Lobes über Victor Masson's persönliche Eigenschaften enthalten, fügen wir hier nur noch hinzu, daß seiner langjährigen Thätigkeit die äußere Anerkennung nicht versagt blieb, er wurde 1857 Mitglied des Tribunal du commerce und ist 1862 bei der Jury der Weltausstellung in London gewesen. Masson war auch seit 1862 Ritter der Ehrenlegion, und gehörte lange Zeit zum Vorstande des Corele de la librairie.

Soweit in ganz kurzen Zügen Victor Masson's Wirken als Buchhändler. Nach 35jähriger, ununterbrochener Thätigkeit zog sich Masson aus dem öffentlichen Leben zurück, um seine ferneren Tage in wohlverdienter Ruhe einem stillen Landleben zu weihen. Sein Geschäft hatte Victor Masson die Freude seinem einzigen Sohne Georges übergeben zu können, der dasselbe unter seinem eigenen Namen fortführt. Hatte dieser doch unter den Augen seines Vaters lange genug gearbeitet, und den Geist von dessen Leitung tief genug erfaßt, als daß er nicht sein Wirken als Nachfolger des Vaters auch mit Erfolgen zu krönen wüßte. Victor Masson's Namen und Verdienste werden in den Annalen der Wissenschaft und des Buchhandels in Frankreich fortleben. Friede über der Gruft dieses seltenen Mannes, Ehre seinem Andenken!
A...

Zur Berichtigung eines „Rechtsrathes“.

In der Nr. 29 des „Daheim“ findet sich unter der Rubrik: „Rechtsrath“ die Beantwortung einer Anfrage, welche sich um die Verpflichtung der Kunden von Sortimentshändlern, zur Ansicht empfangene neue Werke, die bei dem Kunden besleckt worden sind, zu behalten und zu bezahlen handelt. Darauf hin, daß die Bücher auf den Umschlägen und im Innern von den Kindern des Kunden fleckig gemacht worden, sagt das „Daheim“:

„Nach dem bei Ihnen geltenden preussischen Rechte brauchen Sie die fleckigen Exemplare nicht zu behalten, denn es kann Ihnen grobe Nachlässigkeit in der Aufbewahrung der Bücher nicht zum

Vorwurf gemacht werden, und einen höheren als den gewöhnlichen Grad von Vorsicht fordert das Recht in diesem Falle nicht.“

Diese Antwort ist falsch, weil sie auf einen allgemeinen Satz sich stützt, der richtig auf den speciellen Fall angewendet, ein ganz anderes Ergebnis liefert. Denn die Art der Aufbewahrung einer fremden Sache kann in dem einen Falle der gewöhnliche Grad von Vorsicht sein, während sie in dem andern Falle grobe Fahrlässigkeit ist.

Wenn ein Gelehrter fremde, ihm unter der Voraussetzung tabelloser Rücklieferung anvertraute Bücher in seinem Studierzimmer, zu welchem seine kleinen, mit Büchern nicht umgehen könnenden Kinder Zutritt haben, offen liegen läßt, so hat er den gewöhnlichen Grad von Vorsicht bei Aufbewahrung der Bücher nicht angewendet, bei denen, weil sie im Falle der Rückgabe anderweit verkauft werden sollen, die Unversehrtheit erste Bedingung war. Daß er seine eigenen Bücher dort liegen läßt, gibt keinen Anhalt zur mildereren Beurtheilung. Denn diese sind nicht fremdes, anvertrautes Gut. Ferner sind die Bücher aus der Bibliothek des Gelehrten durch Fleck für ihn nicht unbrauchbar, und, wenn er so wenig Werth auf Reinlichkeit legt, für ihn auch nicht einmal beschädigt worden. Dagegen sind die ihm vom Sortimentler anvertrauten Bücher für den Zweck des Sortimentlers, sie zu dem gestellten Ladenpreise zu verkaufen, allerdings unbrauchbar geworden, was für denselben um so schlimmer ist, als er dem Verleger diese Bücher bezahlen muß, der sie besleckt nicht wieder zurücknimmt. Da nun übrigens der Gelehrte wissen muß, wer sein Studierzimmer betreten könnte, — da er weiß, daß Kinder oft Gegenstände beschmutzen und verderben, — da es nicht einmal ausgeschlossen war, daß seine Dienstleute ebenfalls die Bücher verunreinigen konnten, so gehörte es zu seiner unbestreitbaren Verpflichtung, die Bücher so zu verwahren, daß kein Kind, keine ungeschickte Person zu denselben gelangen konnte, und er hat daher in Bezug auf die ihm anvertrauten Bücher nicht einmal die allergeringste Vorsicht angewendet, sondern allerdings sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Er wird demnach von jedem Richter zur Zahlung verurtheilt werden müssen.

Advocat Volkman, Archivar des Börsenvereins.

Die „Uebersetzungen aus dem Deutschen“.

Die Idee des Börsenvereins-Vorstandes, eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Uebersetzungen aus dem Deutschen zu veranstalten, welche in Ländern erscheinen, mit denen Deutschland einen Literarvertrag bis jetzt nicht abgeschlossen hat, wird sicherlich allgemeinen Beifall gefunden haben.

Die Form indessen, welche die jüngst erschienene erste Sammlung von Uebersetzungen trägt, gibt, abgesehen von den finanziellen Interessen des Börsenblattes, zu so mannigfachen Bedenken Anlaß, daß wir der Sache zu dienen glauben, wenn wir dieselben hier klarzulegen und näher zu begründen versuchen.

Hr. Mühlbrecht fühlte selbst das Bedürfnis, das uns fremdartig anmuthende Chaos in der inneren Anordnung der einzelnen Titel mit dem Interesse zu rechtfertigen, welches die „Einsicht in die verschiedenen bibliographischen Systeme“ für die Leser des Börsenblattes haben könne. Wird diese Rechtfertigung aber zur gehörigen Orientirung des Lesers an die Spitze jeder späteren Veröffentlichung gestellt werden? Oder wäre es nicht vielleicht besser, wenn, da der angegebene Zweck ja als vollständig erreicht fortan hinfällig wird, die Titel für die Folge von Hr. Mühlbrecht zugleich nach einem einheitlichen System geordnet würden? Das entspräche auch der Sorgfalt, die wir unter den uns bekannten buchhändlerischen Organen nur vom Börsenblatt auf die gleichmäßige Anwendung und stricte Durchführung eines bibliographischen Systems verwandt finden, selbst in den Abtheilungen „Angebotene“ und „Gesuchte Bücher